

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 07.04.2010

Entwicklung der Einbürgerungszahlen in Niedersachsen im Jahr 2009

Im Jahr 2000 wurde mit 186 688 Einbürgerungen bundesweit ein Höchststand erreicht, der jedoch vor allem auf einmaligen Sonderfaktoren der vorherigen Gesetzesänderung beruhte (Einbürgerungen infolge einer rückwirkenden Anwendung des „Ius-Soli“-Prinzips). Seitdem sinkt die Zahl der Einbürgerungen kontinuierlich, ab 2003 sind die genannten Sonderfaktoren vernachlässigbar. Auch in der Zeit der Großen Koalition ist die Zahl der Einbürgerungen von 124 500 im Jahr 2006 um fast ein Viertel auf nur noch 94 500 im Jahr 2008 gesunken.

Trotz der rückläufigen Entwicklung der Einbürgerungszahlen wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union im August 2007 das Staatsangehörigkeitsgesetz noch einmal geändert. Der massive Einbruch der Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 war vor diesem Hintergrund nach Auffassung sachkundiger Beobachter nicht verwunderlich, für das Jahr 2009 ist ein erneuter Rückgang nicht auszuschließen, etwa infolge des seit September 2008 vorgeschriebenen Einbürgerungstests (vgl. *Süddeutsche Zeitung* vom 28. Januar 2010: „Weniger Einbürgerungen“).

Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland ohnehin eine nur sehr niedrige Einbürgerungsquote auf. Länder wie Frankreich, Großbritannien, Schweden, die Niederlande und andere verzeichnen mehr als doppelt, dreimal oder sogar mehr als viermal so hohe Einbürgerungsquoten wie Deutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13558, Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Frage 28).

Von besonderem Interesse sind weiterhin die Auswirkungen der höchst umstrittenen Optionspflicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind im Jahr 2009 insgesamt und differenziert nach
 - a) Staatsangehörigkeit (zehn häufigste Herkunftsländer),
 - b) Alter,
 - c) Geschlecht,
 - d) Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
 - e) Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahrenin Niedersachsen eingebürgert worden (bitte auch nach Monaten angeben und jeweils zur besseren Vergleichbarkeit auch die prozentualen Abweichungen vom Vorjahreswert angeben; sofern Angaben für das gesamte Jahr 2009 noch nicht vorliegen sollten, werden - auch im Folgenden - Angaben soweit vorliegend erbeten)?
2. Wie hoch war die Einbürgerungsquote in Niedersachsen im Jahr 2009 (bitte auch nach den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren und den Vorjahreswert angeben)?
3. Welchen Anteil hatten Unionsangehörige an den im Land lebenden nicht deutschen Staatsangehörigen und an den Eingebürgerten, und wie hoch war diesbezüglich die Einbürgerungsquote (bitte die Werte für die Jahre 2009, 2008 und 2000 in relativen und absoluten Größen angeben)?
4. In wie vielen Fällen erfolgte die Einbürgerung im Jahr 2009 unter Hinnahme des Fortbestands der bisherigen Staatsangehörigkeit (bitte auch nach den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren und den Vorjahreswert angeben)?

5. Welche - gegebenenfalls herkunftsbezogenen - Aussagen können zu den Auswirkungen der Änderungen durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz gemacht werden in Bezug auf
 - a) erhöhte Sprachanforderungen,
 - b) erhöhte Anforderungen bei außer Betracht bleibenden Straftaten,
 - c) eine möglicherweise abschreckende Wirkung von Einbürgerungstests,
 - d) die Abschaffung der vormals begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum 23. Lebensjahr?
6. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 in Niedersachsen vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung als Bedingung für eine Einbürgerung abgesehen (bitte auch den Vorjahreswert nennen), und welche genaueren Kriterien gelten in der Praxis oder auch in entsprechenden Anweisungshinweisen bei der Frage, ob der Bezug öffentlicher Leistungen „nicht zu vertreten“ ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG)?
7. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurde in Niedersachsen bei Einbürgerungen im Jahr 2009 von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr reduziert (bitte auch den Vorjahreswert nennen), und welche genaueren Kriterien gelten in der Praxis oder auch in entsprechenden Anweisungshinweisen bei der Frage, wann von „Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses“ gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG ausgegangen werden kann?
8. In wie vielen Fällen wurden Einbürgerungen im Jahr 2009 in Niedersachsen aus welchen Gründen zurückgenommen (bitte die vorherigen Staatsangehörigkeiten angeben), und wie viele der seit 2000 ausgesprochenen Rücknahmen wurden bestandskräftig?
9. In wie vielen Fällen wurde in Niedersachsen im Jahr 2009 und seit dem Jahr 2000 der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des (Wieder-)Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 StAG)
 - a) behördlich vermutet, und in wie vielen Fällen laufen entsprechende Prüf- bzw. Ermittlungsverfahren,
 - b) amtlich festgestellt,
 - c) rechts- bzw. bestandskräftig festgestellt(bitte jeweils auch nach den fünf am häufigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
10. In welchem Umfang wurden Personen, bei denen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 1. Januar 2000 festgestellt worden ist, bis heute
 - a) wieder eingebürgert,
 - b) Niederlassungserlaubnisse erteilt,
 - c) Aufenthaltserlaubnisse erteilt,
 - d) lediglich Duldungen bzw. kein Aufenthaltstitel erteilt,
 - e) abgeschoben?
 - f) Wie viele dieser Personen haben Deutschland inzwischen dauerhaft verlassen?
 - g) In wie vielen Fällen ist der Verlust insgesamt noch nicht rechtswirksam?
 - h) In wie vielen Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 1. Januar 2000 konnte den Betroffenen bzw. auch ihren Kindern kein Aufenthaltstitel erteilt werden, weil die Regelung des § 38 AufenthG für ehemalige Deutsche nicht anwendbar war, da der entsprechende Antrag erst nach über sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wurde?
 - i) In wie vielen Fällen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 1. Januar 2000 konnte den Betroffenen bzw. auch ihren Kindern kein Aufenthaltstitel erteilt werden, weil die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, insbesondere

die der Lebensunterhaltssicherung, nicht erfüllt waren?

(Bitte jeweils auch nach den fünf am häufigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)

11. Wie vielen eingebürgerten Personen wurde in Niedersachsen seit der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz der Nachzug der Ehegatten versagt, weil der Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gesichert war (bitte nach Geschlecht differenzieren und angeben, ob nur eine deutsche Staatsangehörigkeit oder auch noch eine weitere vorlag und, wenn ja, welche), und welche genaueren Kriterien gelten diesbezüglich in der Anwendungspraxis bzw. in entsprechenden Anweisungshinweisen?
12. Wie viele Anträge auf Einbürgerung waren in Niedersachsen jeweils zum 31. Dezember 2008 bzw. 2009 anhängig, und wie ist gegenwärtig bzw. war in der Vergangenheit die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Antrags bis zur Einbürgerung (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den zehn Herkunftsländern mit längster Bearbeitungsdauer differenziert angeben)?
13. Wie viele Einbürgerungen erfolgten in Niedersachsen im Jahr 2009 ohne vorherigen Einbürgerungstest, weil
 - a) die Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG vorlagen (Krankheit, Behinderung, Alter),
 - b) von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland auch ohne Einbürgerungstest ausgegangen wurde, und unter welchen genauen Umständen wird in der Praxis bzw. nach Weisungslage hiervon ausgegangen (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
14. Welche praktischen, administrativen und rechtlichen Erfahrungen mit der Optionspflicht nach § 29 StAG liegen in Niedersachsen inzwischen vor?
15. Wie viele Deutsche wurden in Niedersachsen im Jahr 2009 nach § 29 Abs. 1 StAG optionspflichtig, wie viele von ihnen wurden durch die Behörde auf die nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG möglichen Rechtsfolgen hingewiesen, und in wie vielen Fällen konnte dieser gesetzlich vorgesehene Hinweis nicht zugestellt werden (bitte auch nach den zehn wichtigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren und die Vorjahreswerte nennen)?
16. Nach welcher konkreten Zeitdauer wird davon ausgegangen, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis über die möglichen Rechtsfolgen im Zusammenhang der Optionspflicht nicht mehr unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3 StAG), in wie vielen Fällen ist dies bereits der Fall (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren), und ist in diesen Fällen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG auch ohne vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen rechtlich überhaupt noch möglich (bitte begründen)?
17. Wie viele Optionspflichtige haben in Niedersachsen im Jahr 2009 erklärt, die deutsche bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, und wie viele Personen haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend bereits verloren (bitte auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
18. Wie viele Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, haben
 - a) die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StAG bereits nachgewiesen,
 - b) eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt,
 - c) eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StAG erhalten(bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.04.2010 - II/721 - 626)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 44.11-120 126/01 -

Hannover, den 22.07.2010

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE) vom 25. Juni 2009 (Drs. 16/1412) Hinweise zur Bewertung der Einbürgerungsstatistik gegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Nach § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden jährliche Erhebungen über Einbürgerungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die für die Einbürgerungsstatistik erforderlichen Daten werden von den Staatsangehörigkeitsbehörden in Niedersachsen regelmäßig an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) übermittelt.

Die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlichen Daten werden nur zu einem ganz geringen Teil in dieser Einbürgerungsstatistik erfasst. Daher war es erforderlich, die Daten bei den 55 kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden zu erheben. Dort hätte eine detaillierte Beantwortung aller Fragen eine nachträgliche Sichtung/Auswertung der abgeschlossenen personenbezogenen Einzelakten für die erbetenen Zeiträume 2009, 2008 und teilweise bis in das Jahr 2000 zurück erfordert. Bei rund 15 000 Einbürgerungen allein in den Jahren 2008 und 2009 hätte die sorgfältige Auswertung jeder einzelnen Einbürgerungsakte im Sinne der jeweiligen Fragestellung zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den kommunalen Behörden geführt, der von den Behörden überwiegend nicht geleistet werden konnte. Von einigen Staatsangehörigkeitsbehörden wurde hierzu angemerkt, dass ein derartiger unverhältnismäßiger zeitlicher Aufwand angesichts anhängiger Einbürgerungsfälle für nicht vertretbar gehalten werde. Einige haben sich daher nicht in der Lage gesehen, sämtliche erbetenen Daten zu ermitteln. Soweit die Daten nicht aus internen Aufzeichnungen oder aus einer begrenzten Menge Akten entnommen werden konnten, haben einige Kommunen - um gleichwohl dem Auskunftsinteresse nachzukommen - die übermittelten Angaben, soweit dies aufgrund des Erinnerungs- bzw. Erfahrungswissens möglich war, geschätzt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die nachfolgend aufgeführten Zahlen nur bedingt belastbar sind.

Sofern nicht alle Einbürgerungsbehörden geantwortet oder Zahlenmaterial mit Einschränkungen geliefert haben, wird dies bei der Beantwortung der einzelnen Fragen dargestellt.

Zu Frage 10 war eine Beteiligung der 55 kommunalen Ausländerbehörden erforderlich. Da auch diese Daten dort statistisch nicht regelmäßig erfasst werden, war einigen Ausländerbehörden die Übermittlung der erbetenen Daten nicht möglich.

Zu den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Optionsmodell wurden die Staatsangehörigkeitsbehörden bereits im Frühjahr um Übermittlung von Zahlenangaben gebeten. Bei der Beantwortung der Fragen 14 bis 18 wurde auf diese Erhebungen zurückgegriffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf die als **Anlagen 1 bis 6** beigefügten, vom LSKN gefertigten Übersichten wird verwiesen.

Da die Statistiken jährlich geführt werden, ist eine Angabe nach Monaten nicht möglich.

Zu 3:

Die Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

	2009	2008	2000
Ausländer insgesamt	453 636	453 141	473 515
Unionsangehörige	166 184	163 181	108 739
Anteil prozentual	36,63%	36,01%	22,96%
Einbürgerungen insgesamt	7 223	7 704	15 426
Einbürgerungsquote	1,59	1,70	3,26
Einbürgerungen EU-Bürger	1 004	1 196	316
Einbürgerungsquote EU	0,60	0,73	0,29

Zu 4:

Nach der vorliegenden Statistik des LSKN erfolgten in Niedersachsen im Jahr 2009 insgesamt 3 540 Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit, 2008 waren es 3 938 Einbürgerungen. Hinsichtlich der zehn häufigsten Herkunftsländer im Jahr 2009 ergibt sich folgende Auswertung:

	2009	2008
Türkei	492	166
Polen	434	548
Libanon	335	366
Iran, Islam. Republik	323	303
Irak	237	192
Syrien, Arabische Republik	225	208
Afghanistan	210	219
Russische Föderation	50	79
Vietnam	27	21
Kasachstan	12	15

Zu 5:

Zahlenangaben über nicht beantragte Einbürgerungen (z. B. wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus Furcht vor einem Test) werden statistisch nicht erfasst. Diese wären jedoch notwendig, um eine belastbare Aussage zu den Auswirkungen der genannten Gesetzesänderungen auf das Einbürgerungsverhalten treffen zu können. Allerdings dürfte z. B. von dem Einbürgerungstest kaum eine abschreckende Wirkung ausgehen, da er von mehr als 98 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden wird.

Zu 6:

Die Kriterien sind in den mit Abweichungen für Niedersachsen für verbindlich erklärten Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Juni 2008, die am 25. Juni 2008 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. S. 607 ff.) veröffentlicht wurden, geregelt. Danach hat die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber den Bezug staatlicher Leistungen nach Arbeitsplatzverlust durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen regelmäßig nicht zu vertreten. Beim Bezug von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbslosigkeit nach dem SGB XII sowie bei Inanspruchnahme der sogenannten 58er-Regelung nach § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB II ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Hilfsbedürftigkeit nicht zu vertreten ist. Dies gilt auch für den Bezug staatlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums. Ferner kann die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern der jugendlichen Einbürgerungsbewerberin/dem jugendlichen Einbürgerungsbewerber nicht zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Ermittlung belastbarer Fallzahlen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Nach den vorliegenden Angaben der Staatsangehörigkeitsbehörden wurde im Jahr 2009 in circa 1 216 und im Jahr 2008 in circa 1 327 Einbürgerungsfällen vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen. Von acht Staatsangehörigkeitsbehörden liegen hierzu keine Angaben vor.

Zu 7:

§ 38 Abs. 2 Satz 5 StAG sieht die Möglichkeit der Gebührenermäßigung oder -befreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses vor. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden, wobei die Maßstäbe des allgemeinen Verwaltungskostenrechts Anwendung finden. Bei der Ermessensentscheidung sind das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Heranziehung zu den Kosten gegen das Billigkeitsinteresse des Kostenschuldners gegebenenfalls wegen Unzumutbarkeit der Leistung von der (sofortigen) Zahlung ganz oder teilweise verschont zu werden, gegeneinander abzuwägen.

Gemeldet wurden von 52 Staatsangehörigkeitsbehörden für das Jahr 2009 drei und für das Jahr 2008 ein Fall, in dem von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wurde. Eine Reduzierung der Gebühr um bis zu 50 % erfolgte bei Einbürgerungen im Jahr 2009 in 190 und im Jahr 2008 in 179 Fällen. Von einigen Staatsangehörigkeitsbehörden wurde hierzu erläutert, dass anstelle einer Ermäßigung oder eines Absehens von der Gebührenerhebung den Betroffenen vielfach die Möglichkeit der Ratenzahlung (auch in kleinen Teilbeträgen) eingeräumt wird.

Zu 8:

Im Jahr 2009 wurde ein Fall einer serbischen Staatsangehörigen gemeldet, in dem die Einbürgerung zurückgenommen wurde, da eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht geführt wurde.

In den Jahren 2000 bis 2009 wurden nach Angaben der Staatsangehörigkeitsbehörden 58 Rücknahmen ausgesprochen. Mindestens 32 dieser Rücknahmen sind zwischenzeitlich bestandskräftig. In einigen Fällen ist der Staatsangehörigkeitsbehörde der Ausgang des Verfahrens aufgrund der infolge eines Wohnortwechsels eingetretenen Änderung der örtlichen Zuständigkeit nicht bekannt.

Zu 9:

Von 52 Staatsangehörigkeitsbehörden liegen hierzu Angaben vor.

Gemeldet wurden vier Fälle, bei denen im Jahr 2009 der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit vermutet wird. In neun Fällen laufen die entsprechenden Prüf- bzw. Ermittlungsverfahren. In acht Fällen wurde der Verlust amtlich festgestellt; die Feststellung ist in acht Fällen rechts- bzw. bestandskräftig. Bei den genannten Fällen handelt es sich überwiegend um türkische Staatsangehörige, in Einzelfällen um nigerianische, kosovarische, kongolesische, kasachische, amerikanische und belgische Staatsangehörige.

Von 49 Staatsangehörigkeitsbehörden wurde angegeben, dass seit dem Jahr 2000 in insgesamt 1 228 Fällen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit behördlich vermutet wurde. Die von den einzelnen Behörden genannten Zahlen weichen jedoch sehr stark voneinander ab. Es ist davon auszugehen, dass nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 die Behörden in weitaus mehr Fällen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vermutet und entsprechende Ermittlungen aufgenommen haben, die jedoch in der Zwischenzeit abgeschlossen sind. In 22 Fällen sind derzeit noch Prüf- bzw. Ermittlungsverfahren anhängig.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit wurde seit dem Jahr 2000 in 1 385 Fällen amtlich festgestellt, in 1 265 Fällen ist der Verlust rechts- bzw. bestandskräftig. Auch hier handelt es sich überwiegend um türkische Staatsangehörige. In Einzelfällen waren auch Staatsangehörige der Staaten Russland, Großbritannien, Kosovo, Nigeria, USA, Österreich, Rumänien, Schweiz, Israel, Iran, Südafrika und Kanada betroffen.

Zu 10:

- a) Gemeldet wurden insgesamt 548 Fälle, in denen eine Wiedereinbürgerung erfolgt ist. Hierbei handelte es sich um 539 türkische, drei iranische, zwei russische und jeweils einen israelischen, kroatischen, spanischen sowie ein Fall mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Angaben beruhen auf Auswertungen von 52 der 55 Staatsangehörigkeitsbehörden.
- b) Es wurden 217 Niederlassungserlaubnisse erteilt, davon 210 an türkische, jeweils zwei an kanadische und russische Staatsangehörige und jeweils eine an einen australischen, israelischen und amerikanischen Staatsangehörigen. Diese Angabe beruht auf Auswertungen von 52 Ausländerbehörden.
- c) Von 53 Ausländerbehörden wurden 848 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, davon 838 an türkische, drei an amerikanische, zwei an kanadische Staatsangehörige und jeweils eine an einen britischen, russischen, serbischen, südafrikanischen und peruanischen Staatsangehörigen.
- d) In vier Fällen wurden lediglich Duldungen bzw. kein Aufenthaltstitel erteilt, allesamt türkische Staatsangehörige. Diese Angabe beruht auf Auswertungen von 53 Ausländerbehörden.
- e) Laut Mitteilung von 53 Ausländerbehörden wurden Abschiebungen nicht durchgeführt.
- f) 15 Fälle, davon 14 Fällen mit türkischer und ein Fall mit amerikanischer Staatsangehörigkeit, wurden gemeldet. Diese Angabe beruht auf Auswertungen von 50 Ausländerbehörden.
- g) In einem Fall eines türkischen Staatsangehörigen ist der Verlust noch nicht wirksam. Von drei Staatsangehörigkeitsbehörden liegen keine Angaben hierzu vor.
- h) Ein Fall mit türkischer Staatsangehörigkeit wurde gezählt. Diese Angabe beruht auf Auswertungen von 53 Ausländerbehörden.
- i) Fünf Fälle, allesamt türkische Staatsangehörige, wurden bei der Abfrage gemeldet. Diese Angabe beruht auf Auswertungen von 53 Ausländerbehörden.

Zu 11:

Der Nachzug ausländischer Ehegatten deutscher Staatsangehöriger erfolgt regelmäßig im Visumverfahren, das in der Zuständigkeit der vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) liegt (§ 71 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Den örtlichen Ausländerbehörden, die der Visumerteilung lediglich zustimmen müssen (§ 99 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung), liegen die gewünschten Angaben daher nicht vor.

Die vom Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz enthält hierzu folgende Regelung:

„Nr. 28.1.1.0 Die Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 3) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen und nicht durchgängig zu prüfen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann jedoch auch der Ehegattennachzug zu Deutschen von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kann in Einzelfällen in Betracht kommen bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. Darüber hinaus kann unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 3 trotz des grundsätzlich bestehenden Anspruchs die Aufenthaltserlaubnis verweigert werden; vgl. näher Nummer 27.3. Im Rahmen der nach § 27 Absatz 3 erforderlichen Ermessensabwägung ist maßgeblich darauf abzustellen, dass dem Deutschen regelmäßig nicht zugemutet werden kann, die familiäre Lebensgemeinschaft im Ausland zu leben, und dass der besondere grundrechtliche Schutz aus Artikel 6 GG eingreift.

Nr. 28.1.1.1 Bei Ehegatten von Spätaussiedlern und von in den Aufnahmebescheid einbezogenen Abkömmlingen liegt kein atypischer Fall vor, der es rechtfertigen würde, den Nachzug von der

Lebensunterhaltssicherung abhängig zu machen. Nach der vertriebenenrechtlichen Grundentscheidung, dass Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen auf Grund ihres besonderen Kriegsfolgeschicksals in Deutschland Aufnahme finden sollen, ist für Spätaussiedler und ihre Ehegatten die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht zumutbar. Diese Grundentscheidung würde unterlaufen, wenn der Ehegattennachzug zu den deutschen Spätaussiedlern mit der Begründung versagt würde, die eheliche Lebensgemeinschaft sei im Herkunftsstaat zumutbar, da die Eheleute dort geraume Zeit gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen oder der Spätaussiedler eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt. Entsprechendes gilt für jüdische Zuwanderer, die (mittlerweile) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“

Über diese verbindlichen Regelungen hinausgehende Hinweise sind seitens des Landes nicht erlassen worden.

Zu 12:

Eine stichtagsbezogene statistische Erfassung der anhängigen Einbürgerungsverfahren erfolgt nicht. Insgesamt ergaben die Meldungen der Staatsangehörigkeitsbehörden eine Summe von 8 515 Anträgen für das Jahr 2009 und 8 830 für das Jahr 2008. Elf Staatsangehörigkeitsbehörden konnten für das Jahr 2008 und 13 für das Jahr 2009 keine Angaben machen. Zahlreiche Staatsangehörigkeitsbehörden wiesen darauf hin, dass lediglich Antragsgänge erfasst werden.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Einbürgerung ist von den einzelnen Behörden äußerst unterschiedlich angegeben worden. Eine aussagekräftige Angabe der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer für Niedersachsen ist daher nicht möglich.

Bei fehlenden Nachweisen und sofern z. B. ein Sprach- und Einbürgerungstest absolviert werden müssen, hängt die Bearbeitungsdauer wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen ab. Im Wesentlichen hängt die Zeitdauer zwischen Antragstellung und erfolgter Einbürgerung jedoch von der Dauer des Entlassungsverfahrens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ab, auf die die Staatsangehörigkeitsbehörde regelmäßig keinen Einfluss hat.

Zudem ist die Bildung eines Durchschnittswertes nicht möglich, weil die Bearbeitungszeiten in den Staatsangehörigkeitsbehörden unterschiedlich erfasst werden. Einige Behörden stellen bspw. ausschließlich auf die Bearbeitungsdauer bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ab, während andere die Dauer des Entlassungsverfahrens nach Erteilung einer Einbürgerungszusicherung bis zur tatsächlich erfolgten Einbürgerung mit einbezogen haben.

Zu 13:

Zu der Belastbarkeit der nachfolgenden Zahlen, die zu einem nicht unerheblichen Teil von den Staatsangehörigkeitsbehörden geschätzt wurden, wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- a) Von zwei Staatsangehörigkeitsbehörden liegen zu der Frage, in wie vielen Fällen aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz eine Einbürgerung ohne Einbürgerungstest durchgeführt wurde, keine Angaben vor. Von den übrigen Staatsangehörigkeitsbehörden wurden insgesamt 119 Fälle gemeldet, allerdings konnten nicht alle die jeweiligen Staatsangehörigkeiten nennen. Genannt wurden hier: türkische (18), syrische (7), pakistanische (5), ukrainische (4), afghanische, serbische, niederländische (jeweils 3), kosovarische, libanesische, polnische und iranische (jeweils 2) Staatsangehörigkeiten.
- b) 49 Staatsangehörigkeitsbehörden haben insgesamt 2 258 Einbürgerungsfälle gemeldet, bei denen von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland auch ohne Einbürgerungstest ausgegangen werden konnte. Soweit eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten möglich war, waren überwiegend folgende Staatsangehörige betroffen: 442 türkische, 51 libanesische, 40 vietnamesische, 27 syrische, 27 polnische, 22 afghanische, 20 russische, 20 niederländische, 15 iranische und 13 irakische Staatsangehörige.

Die Kriterien, wann von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland ohne Einbürgerungstest ausgegangen werden kann, ergeben sich aus den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Juni 2008. Darin ist geregelt, dass der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse

erbracht ist, wenn die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann. In Dienstbesprechungen mit den niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden wurde darüber hinaus erörtert, dass auf den Einbürgerungstest auch verzichtet werden kann, wenn der Hauptschulabschluss durch den erfolgreichen Abschluss an einer berufsbildenden Schule erworben wurde oder wenn ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechtswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften oder Verwaltungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu 14:

Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern über einen ausreichend langen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt sowie einen Daueraufenthaltstitel verfügen. Unter denselben Voraussetzungen stand auch ausländischen Kindern, die am 1. Januar 2000 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nach § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit zu. Nach der Optionsregelung des § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz müssen die volljährig gewordenen Betroffenen sich bis zum 23. Lebensjahr für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. Ein Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann allerdings nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden.

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Meldegesetz wird die Tatsache, dass es sich um ein „optionspflichtige Person“ handelt, im Melderegister gespeichert. § 34 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verpflichtet die Meldebehörden, den Staatsangehörigkeitsbehörden bis zum zehnten Tag jeden Kalendermonats Mitteilung über die Personen zu machen, die im darauffolgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden. Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat dann die Betroffenen nach § 29 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf ihre Verpflichtung und die möglichen Rechtsfolgen schriftlich hinzuweisen.

Da die nach § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes Eingebürgerten frühestens ab 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben konnten, ist die Optionspflicht erst ab diesem Zeitpunkt wirksam geworden. Die Einbürgerungsbehörden in Niedersachsen haben für das Jahr 2008 über erste wenige Optionsfälle berichtet. Aufgrund der geringen Fallzahlen, deren Bearbeitung zudem noch in der Anfangsphase stand, konnten kaum Erkenntnisse mitgeteilt werden.

Zu 15:

Im Jahr 2009 wurden nach Kenntnis der Staatsangehörigkeitsbehörden 149 deutsche Staatsangehörige durch Vollendung des 18. Lebensjahres optionspflichtig. Sie wurden von den Staatsangehörigkeitsbehörden gem. § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz schriftlich darauf hingewiesen. Erkenntnisse darüber, ob und wenn ja in wie vielen Fällen der Hinweis im Jahr 2009 nicht zugestellt werden konnte, liegen nicht vor.

Für die Zustellung des Hinweises gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht sehen daher vor, dass bei unbekanntem Aufenthalt die Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich erfolgt. Bei dauerndem Aufenthalt des Erklärungsspflichtigen im Ausland hat das Bundesverwaltungsamt gemäß § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Erklärung zuzustellen.

Zu 16:

§ 29 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sieht vor, dass die Zustellung des Hinweises unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erfolgen hat. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

Nach Auskunft der Staatsangehörigkeitsbehörden konnte bisher in 13 Fällen der vorgesehene Hinweis nicht unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden. Die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht sehen vor, dass bei fehlendem, fehlerhaftem oder verspätetem Hinweis oder entsprechender Belehrung der Staatsangehörigkeitsbehörde der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht eintritt.

Zu 17:

Im Jahr 2009 haben nach Auskunft der Staatsangehörigkeitsbehörden insgesamt 52 Optionspflichtige erklärt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen. Die Optionspflichtigen besaßen neben der deutschen in 43 Fällen die türkische, in den übrigen Fällen die spanische, kenianische, portugiesische, brasilianische, kroatische, mazedonische, polnische oder malaysische Staatsangehörigkeit. In einem Fall wurde eine Erklärung für die spanische Staatsangehörigkeit abgegeben.

Zu 18:

Bezogen auf das Jahr 2009 haben vier Personen eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt. Hierbei handelt es sich um die Beibehaltung der polnischen, portugiesischen, griechischen oder kenianischen Staatsangehörigkeit.

In Vertretung

Dr. Sandra von Klaeden

Anlage 1

Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit

Regionale Gliederung Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	Veränderung in %
--	----------------	----------------	------------------

Land Niedersachsen

Insgesamt	7 223	7 704	-6,24
-----------	-------	-------	-------

Türkei	2 170	2 020	7,43
Polen	434	548	-20,80
Irak	361	306	17,97
Libanon	335	367	-8,72
Iran, Islam. Republik	323	303	6,60
Russische Föderation	257	188	36,70
Vietnam	227	110	106,36
Syrien, Arab. Republik	225	208	8,17
Afghanistan	210	219	-4,11
Kasachstan	162	181	-10,50

Anlage 2

Eingebürgerte Personen nach Alter

Regionale Gliederung	Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	Veränderung in %
----------------------	------------------------------------	----------------	----------------	------------------

Land Niedersachsen

Insgesamt	0 - 1	7	4	75,00
	1 - 2	23	18	-21,74
	2 - 3	38	40	5,26
	3 - 4	41	37	-9,76
	4 - 5	38	51	34,21
	5 - 6	55	42	-23,64
	6 - 7	53	64	20,75
	7 - 8	52	61	17,31
	8 - 9	73	91	24,66
	9 - 10	86	132	53,49
	10 - 11	111	119	7,21
	11 - 12	105	132	25,71
	12 - 13	137	109	-20,44
	13 - 14	124	117	-5,65
	14 - 15	121	111	-8,26
	15 - 16	116	117	0,86
	16 - 17	165	145	-12,12
	17 - 18	196	192	-2,04
	18 - 19	250	218	-12,80
	19 - 20	371	366	-1,35
	20 - 21	243	236	-2,88
	21 - 22	223	204	-8,52
	22 - 23	149	173	16,11
	23 - 24	149	155	4,03
	24 - 25	141	161	14,18
	25 - 26	140	167	19,29
	26 - 27	128	143	11,72
	27 - 28	137	186	35,77
	28 - 29	139	191	37,41
	29 - 30	180	206	14,44
	30 - 31	194	201	3,61
	31 - 32	194	186	-4,12
	32 - 33	207	213	2,90
	33 - 34	204	240	17,65
	34 - 35	208	233	12,02
	35 - 36	197	211	7,11
	36 - 37	211	223	5,69
	37 - 38	198	217	9,60
	38 - 39	217	197	-9,22

Regionale Gliederung	Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	Veränderung in %
	39 - 40	154	178	15,58
	40 - 41	153	130	-15,03
	41 - 42	135	129	-4,44
	42 - 43	97	129	32,99
	43 - 44	97	122	25,77
	44 - 45	99	112	13,13
	45 - 46	93	90	-3,23
	46 - 47	82	95	15,85
	47 - 48	79	78	-1,27
	48 - 49	62	85	37,10
	49 - 50	59	57	-3,39
	50 - 51	50	73	46,00
	51 - 52	55	58	5,45
	52 - 53	31	53	70,97
	53 - 54	32	53	65,63
	54 - 55	29	32	10,34
	55 - 56	32	25	-21,88
	56 - 57	21	27	28,57
	57 - 58	29	26	-10,34
	58 - 59	24	28	16,67
	59 - 60	23	25	8,70
	60 - 61	17	30	76,47
	61 - 62	20	14	-30,00
	62 - 63	13	15	15,38
	63 - 64	10	11	10,00
	64 - 65	13	12	-7,69
	65 - 66	10	10	0,00
	66 - 67	6	11	83,33
	67 - 68	8	6	-25,00
	68 - 69	9	15	66,67
	69 - 70	8	8	0,00
	70 und älter	52	58	11,54
	Insgesamt	7 223	7 704	-6,24

Anlage 3

Eingebürgerte Personen nach Geschlecht
--

Regionale Gliederung	Geschlecht	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	Veränderung in %
----------------------	------------	-------------------	-------------------	---------------------

Land Niedersachsen

Insgesamt	männlich	3 539	3764	-5,98
	weiblich	3 684	3940	-6,50
	insgesamt	7 223	7704	-6,24

Anlage 4

Eingebürgerte Personen nach Rechtsgrundlage

Regionale Gliederung	Insgesamt	§ 8 StAG	§ 9 StAG	§ 10 Abs.1 StAG	§ 10 Abs.2 StAG	§ 10 Abs. 3 StAG	§ 13 StAG, §§ 11, 12 Abs. 1 STAngReg, Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG	sonstige Rechtsgründe
----------------------	-----------	----------	----------	-----------------	-----------------	------------------	---	-----------------------

Land Niedersachsen

Insgesamt 2009	7 223	196	560	5 089	1 019	197	-	162
Insgesamt 2008	7 704	251	707	5 349	1 089	123	-	185
Veränderung in %	-6,24	-21,91	-20,79	-4,86	-6,43	60,16	-	-12,43

Anlage 5

Eingebürgerte Personen nach Aufenthaltsdauer

Regionale Gliederung	Aufenthaltsdauer in Jahren	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	Veränderung in %
Land Niedersachsen	0 Jahre	11	7	57,14
	1 Jahre	50	41	21,95
	2 Jahre	42	44	-4,55
	3 Jahre	141	145	-2,76
	4 Jahre	157	203	-22,66
	5 Jahre	189	232	-18,53
	6 Jahre	226	279	-19,00
	7 Jahre	329	314	4,78
	8 Jahre	873	816	6,99
	9 Jahre	590	656	-10,06
	10 Jahre	511	497	2,82
	11 Jahre	427	468	-8,76
	12 Jahre	381	393	-3,05
	13 Jahre	324	332	-2,41
	14 Jahre	277	270	2,59
	15 Jahre	230	296	-22,30
	16 Jahre	265	319	-16,93
	17 Jahre	247	295	-16,27
	18 Jahre	364	357	1,96
	19 Jahre	252	245	2,86
	20 Jahre	186	172	8,14
	21 Jahre	117	126	-7,14
	22 Jahre	129	126	2,38
	23 Jahre	98	73	34,25
	24 Jahre	50	66	-24,24
	25 Jahre	51	61	-16,39
	26 Jahre	39	82	-52,44
	27 Jahre	52	100	-48,00
	28 Jahre	56	76	-26,32
	29 Jahre	57	72	-20,83
	30 Jahre	49	57	-14,04
	31 Jahre	51	37	37,84
	32 Jahre	44	56	-21,43
	33 Jahre	42	55	-23,64
	34 Jahre	54	61	-11,48
	35 Jahre	41	51	-19,61
	36 Jahre	41	44	-6,82
	37 Jahre	34	35	-2,86
	38 Jahre	29	29	0,00
	39 Jahre	14	19	-26,32

Regionale Gliederung	Aufenthaltsdauer in Jahren	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	Veränderung in %
	40 Jahre	13	7	85,71
	41 Jahre	9	9	0,00
	42 Jahre	5	10	-50,00
	43 Jahre	12	9	33,33
	44 Jahre	5	4	25,00
	45 Jahre	4	7	-42,86
	46 Jahre	6	4	50,00
	47 Jahre	2	4	-50,00
	48 Jahre	4	1	300,00
	49 Jahre	4	2	100,00
	50 Jahre	4	4	0,00
	51 Jahre	2	6	-66,67
	52 Jahre	4	1	300,00
	53 Jahre	0	2	-100,00
	54 Jahre	4	1	300,00
	55 Jahre	5	2	150,00
	56 Jahre	0	2	-100,00
	57 Jahre	1	3	-66,67
	58 Jahre	3	4	-25,00
	59 Jahre	2	2	0,00
	60 Jahre	0	3	-100,00
	61 Jahre	3	0	100,00
	62 Jahre	1	1	0,00
	63 Jahre	0	2	-100,00
	64 Jahre	2	1	100,00
	65 Jahre	0	0	0,00
	66 Jahre	0	0	0,00
	67 Jahre	1	0	100,00
	68 Jahre	0	2	-100,00
	69 Jahre	1	0	100,00
	70 Jahre und länger	6	4	50,00
Insgesamt		7 223	7 704	-6,24

Anlage 6

Einbürgerungsquote

Regionale Gliederung Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	Ausländer Insgesamt 2009	Einbürge- rungen Insgesamt 2009	Ausländer Insgesamt 2008	Einbürge- rungen Insgesamt 2008	Einbürge- rungsquote Insgesamt 2009	Einbürge- rungsquote Insgesamt 2008
--	--------------------------------	--	--------------------------------	--	--	--

Land Niedersachsen

Insgesamt	453 636	7 223	453 141	7 704	1,59	1,70
-----------	---------	-------	---------	-------	------	------

Türkei	101 934	2 170	104 344	2 020	2,13	1,94
Polen	39 287	434	38 114	548	1,10	1,44
Irak	8 410	361	7 124	306	4,29	4,30
Libanon	6 377	335	6 651	367	5,25	5,52
Iran, Islam. Republik	4 223	323	4 442	303	7,65	6,82
Russische Föderation	17 704	257	17 821	188	1,45	1,05
Vietnam	9 398	227	9 573	110	2,42	1,15
Syrien, Arab. Republik	5 247	225	5 141	208	4,29	4,05
Afghanistan	2 635	210	2 608	219	7,97	8,40
Kasachstan	5 387	162	5 493	181	3,01	3,30

Die Daten der Ausländer sind aus dem Ausländerzentralregister.